

heit, den Kaiser zur Neutralität zu zwingen, wie Ranke und in seiner Nachfolge zahlreiche Autoren meinten.

Interessant ist Liebmanns Nachweis, daß der sächsische Kurfürst und seine politischen Berater auch Luther und den in Augsburg anwesenden Melanchthon über die kaiserliche Position hinsichtlich des Predigtverbotes nicht korrekt informierten, sondern so, daß die Theologen von einer einseitig altgläubigen Parteinahme des Kaisers von Anfang an ausgehen mußten. Bei aller Wertschätzung des Rates der Theologen war man in der Umgebung des Kurfürsten sorgfältig darauf bedacht, deren Mitspracherecht in Grenzen zu halten und freie Hand zu haben.

Mit seiner Bibliographie hat L. zukünftigen Bemühungen um die Erforschung der Reformation bis etwa 1540 ein wichtiges Hilfsmittel an die Hand gegeben. Der darstellende Teil der Arbeit enthält zahlreiche Anregungen, das weite Spektrum der differenzierten theologischen sowie der kirchen- und bildungspolitischen Positionen im 2. und 3. Jahrzehnt des 16. Jh. erneut anzugehen. Nicht zuletzt dürfte die von L. mehrfach betonte „ökumenische“ Gesinnung des Rhegius, die ihn in dem hier behandelten Zeitraum eng mit Melanchthon verband, seinem Werk und Wirken in unserer Zeit gesteigerte Aufmerksamkeit zuteil werden lassen.

PETER GRADAUER

Römische Erlässe und Entscheidungen

Aktivitäten der Ordensleute

An die Kongregation für die Ordensleute und die Säkularinstitute kamen in den letzten Jahren verschiedene Berichte und Anfragen hinsichtlich der Unternehmungen und Tätigkeiten, die von Ordensleuten auf politischem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet unternommen oder beabsichtigt wurden und werden.

In einigen Sitzungen hat sich die zuständige Kongregation mit diesen Problemen auseinandergesetzt und 4 allgemeine Kriterien für deren Beurteilung herausgearbeitet: die Treue zum Menschen und zu unserer Zeit, die Treue zu Christus und zum Evangelium, die Treue zur Kirche und zu ihrer Mission in der Welt sowie die Treue zum Ordensleben, zum Geist und Zweck der jeweiligen Gemeinschaft. Aus dieser Sicht heraus ergeben sich u. a. folgende praktische Folgerungen: Katholische Ordensleute dürfen sich nicht unmittelbar in das politische Tagesgeschehen verwickeln lassen; sie dürfen keine einseitigen parteiischen Standpunkte beziehen und keine politischen Mandate annehmen.

Die Hauptaufgabe der Ordensleute, die häufig an der vordersten Front mit den Problemen der Menschen und ihres täglichen Lebens zu tun haben, liegt vielmehr darin, die kath. Laien in angemessener Weise auf die Übernahme eines politischen Mandats im Dienst an der Gemeinschaft vorzubereiten. Die aktive Teilnahme von Ordensleuten an der Politik müsse jedoch eine Ausnahme bleiben, über die von Fall zu Fall entschieden werden müsse und die nur dann in Betracht gezogen werden könne, wenn außerordentliche Umstände dies erfordern sollten. Die Ordensleute, die nach Art der „Arbeiterpriester“ selbst im Berufsleben

stehen, werden auf die Gefahr aufmerksam gemacht: sie könnten in eine „Sicht des Menschen, der Gesellschaft, der Geschichte und der Arbeitswelt“ hineingezogen werden, die nicht den in der kirchlichen Soziallehre enthaltenen Beurteilungskriterien und Richtlinien entspricht.

Die Ordensleute, die in Gewerkschaften tätig sind, werden zu besonderer Wachsamkeit ermahnt gegenüber Ideologien, die den Klassenkampf schüren. Als Träger menschlicher und christlicher Werte seien sie manchmal auch gezwungen, bestimmte gesellschaftliche oder politische Kriterien zurückzuweisen, wenn sie nicht den präzisen Forderungen der Gerechtigkeit entsprechen, für die allein sie sich verpflichtet haben. Weiter wird betont, daß das Ordensleben die Ausübung eines weltlichen Berufes und das Leben an der Seite der Arbeiter unter deren Lebensbedingungen nicht ausschließt; ebenso bestehe „keine grundsätzliche Unvereinbarkeit zwischen dem Ordensleben und dem sozialen Engagement, auch auf gewerkschaftlicher Ebene“; allerdings müßten bei solchen Entscheidungen stets die damit angestrebten religiösen Ziele gewahrt bleiben.

In einem 2. Dokument über die kontemplative Seite des Ordenslebens werden die Ordensleute aufgefordert, das richtige Gleichgewicht zwischen dem Gebetsleben und dem Wirken nach außen zu finden. Die kontemplative Seite des Ordenslebens dürfe nicht vernachlässigt werden, ohne das Ordensleben selbst in seinem Wesen zu verfälschen; andererseits müsse immer deutlicher herausgearbeitet werden, daß auch das kontemplative Leben im Dienst des Gottesvolkes stehe. Askese könne nicht Selbstzweck sein oder auf das monastische Leben eingeschränkt bleiben; auch die Weltpriester fänden darin Stütze und Hilfe wie in der praktischen Zusammenarbeit mit den Ordensleuten; es könne kein Ordensleben und keine kirchliche Tätigkeit geben, wenn diese nicht auf der Kontemplation aufgebaut seien und aus ihr genährt werden. („L'Osservatore Romano“ Nr. 262 vom 12. November 1980.)

Laisierungen

Rückversetzung von Priestern in den Laienstand und Befreiung von der Zölibatsverpflichtung standen in den letzten Jahren im Brennpunkt vieler Diskussionen. Johannes Paul II. blieb in dieser Frage zurückhaltend, bekundete aber den Entschluß zu einer klaren Neuregelung von Bestimmungen, unter denen er die Zustimmung gebe, daß ein Priester auch für seinen Gewissensbereich von der Zölibatsverpflichtung entbunden werden könne.

In den nun vorliegenden neuen Normen geht es vor allem um fundamentale Fragen: Wie stand es um die freie persönliche Entscheidung des Kandidaten bei Übernahme der Priesterweihe? Wie steht es mit der persönlichen Treue zu dem Wort des Weihelikandidaten, durch die Annahme der Priesterweihe sich Christus und dem Volk Gottes total zur Verfügung zu stellen?

Für die praktische Durchführung kommen hauptsächlich Anträge in Betracht, denen einer der beiden Sachverhalte zu Grunde liegt: Der Antragsteller hätte nicht geweiht werden dürfen, weil ihm am Tag der Weihe die persönliche Freiheit zur Entscheidung fehlte (z. B. infolge Druck oder Drohungen von Eltern, Wohltätern u. a.). Die Antragsteller haben ihren priesterlichen Dienst bereits vor geraumer Zeit aufgegeben (in den letzten Jahrzehnten, seit dem Konzil oder vor noch längerer Zeit) und können ihr gegenwärtiges Leben nicht mehr rückgängig machen, weil sie z. B. eine Familie haben. Mehr als bisher sollten dazu auch die

kirchlichen Vorgesetzten befragt werden (Bischof, Regens, Spiritual im Priesterseminar, Heimatpfarrer, Erzieher), die eventuell hätten erkennen müssen, daß der junge Mann von der Art seiner Persönlichkeit her nicht die religiöse und geistige Kraft zum Durchhalten in einem zölibatären Leben besitze bzw. dies von ihm nicht zu erwarten sei. Es soll eine Vorgangsweise vermieden werden, als ob die Befreiung von Zölibatsverpflichtungen so etwas wie ein automatisches, administratives Schnellverfahren sei; die Bewerber müssen überzeugende Argumente vorlegen und für ihr Anliegen einschlägige Beweise und Dokumente und eventuelle Gutachten beibringen. Erst dann kann dieses Material von der Kongregation bearbeitet und dem Papst zur Entscheidung vorgelegt werden. (Normen der Kongregation für die Glaubenslehre vom 14. Oktober 1980; AAS LXXII/1980, 1132–1137.)

Erlärung der Kongregation für die Glaubenslehre zur Freimaurerei

„Mit dem Datum vom 19. Juli 1974 hat diese Kongregation einigen Bischofskonferenzen einen Brief geschrieben zur Interpretation von c. 2335 CIC, der den Katholiken unter Strafe der Exkommunikation den Eintritt in freimaurerische und ähnliche Organisationen verbietet.

Nachdem dieser Brief in der Öffentlichkeit Anlaß zu falschen und tendenziösen Interpretationen geführt hat, bestätigt und erklärt diese Kongregation, ohne damit eventuellen Verfügungen des neuen Codex vorgreifen zu sollen, folgendes:

1. Die bisherige Praxis des Kirchenrechtes ist in keiner Weise geändert worden und bleibt voll in Kraft.
2. Infolgedessen sind weder die Exkommunikation noch andere vorgesehene Strafen abgeschafft worden.
3. Soweit es in diesem Brief um Interpretationen geht, wie der fragliche Canon im Sinn der Kongregation zu verstehen sei, handelt es sich nur um einen Verweis auf die einzelnen Prinzipien der Interpretation von Strafgesetzen zur Lösung persönlicher Einzelfälle, die dem Urteil der Ordinarien überlassen werden können. Es stand dagegen nicht in der Absicht der Kongregation, es den Bischofskonferenzen zu überlassen, öffentlich ein Urteil allgemeinen Charakters abzugeben, das Abschwächungen der obigen Norm implizieren könnte.“

(Rom, am Sitz der Kongregation für die Glaubenslehre, 11. Februar 1981; „L'Os-servatore Romano“, Wochenausgabe in deutscher Sprache, 20. März 1981.)

Die Feier der hl. Cyrillus und Methodius in Europa

100 Jahre nach der Enzyklika „Grande munus“, durch die Leo XIII. im Kalender der kath. Kirche die Aufnahme und Feier der hl. Cyrillus und Methodius anordnete, und 11 Jahrhunderte nach dem Schreiben „Industriae tuae“ Johannes' VIII., mit dem dieser die Verwendung der slawischen Sprache in der Liturgie lobte und anriet, hat Johannes Paul II. durch sein Apost. Schreiben „Egregiae virtutis“ vom 31. Dezember 1980 diese beiden Heiligen zu Patronen Europas erhoben unter Zuerkennung aller liturgischen Ehrenbezeugungen und Privilegien, die solchen Patronen zukommen. In Durchführung dieser Anordnung wird für alle Teile Europas verfügt:

1. Das Gedächtnis der hl. Cyrillus und Methodius ist ab 1981 mit dem Rang eines Festes zu begehen, wie der hl. Benedikt, mit dem zusammen sie nun als Patrone

Europas verehrt werden. Dieser Rang der liturgischen Feier ist in Zukunft in allen „Ordnungen“ oder „Direktorien“ der Diözesen und Ordensgemeinschaften zu vermerken.

2. Der neue Rang der Feier bringt keine Änderung im Datum mit sich: dafür gilt weiterhin der 14. Februar.

3. In der Meßfeier ist das „Gloria“ zu beten; im Stundengebet werden die Lesehore, die Laudes und die Vesper wie an Hochfesten gehalten, für die übrigen Tagzeiten gelten die allgemeinen Normen.

4. Wo die beiden Heiligen in besonderer Weise als Patrone gefeiert werden, gilt die bisher eingehaltene Ordnung.

(Kongregation für die Sakramente und für den Gottesdienst, 18. Jänner 1981; „L'Osservatore Romano“ Nr. 37 vom 14. Februar 1981.)

1981 – Jahr der Behinderten

Ein Dokument des Apost. Stuhles, das „an alle, die behinderten Menschen dienen“, gerichtet ist, sagt einleitend: „Von Anfang an hat der Hl. Stuhl die Initiative der Vereinten Nationen, das Jahr 1981 zum Internationalen Jahr der Behinderten zu erklären, mit Zustimmung angenommen. Wenn diese Menschen schon wegen ihrer Zahl, die man auf über 400 Millionen schätzt, vor allem aber wegen ihrer besonderen menschlichen wie gesellschaftlichen Lage das tatkräftige Bemühen der ganzen Welt verdienen, darf die breite und wache Mitsorge der Kirche nicht fehlen; liegt ihr doch von ihrer Natur, Berufung und Sendung her das Geschick der schwächeren und belasteten Mitmenschen in besonderem Maße am Herzen . . .

Die Kirche schließt sich voll und ganz den Initiativen und aner kennenswerten Bemühungen an, die unternommen werden, um die Lebenssituation zu verbessern, und möchte ihren spezifischen Beitrag dazu leisten. Sie tut das in erster Linie aus Treue zum Beispiel und zur Lehre ihres Gründers. Jesus Christus hat den Leidenden im ganzen weiten Bereich menschlicher Schmerzen seine besondere und vorrangige Fürsorge geschenkt und sie während seines Wirkens mit erbar mender Liebe umfassen . . . Die Gemeinschaft der Jünger Christi hat nach seinem Beispiel Werke außerordentlicher Hochherzigkeit im Lauf der Jahrhunderte hervorgebracht, die nicht nur den Glauben an Gott und die Hoffnung auf ihn bezeugen, sondern auch einen unerschütterlichen Glauben an die Würde des Menschen und eine unzerstörbare Liebe zum einmaligen Wert jedes einzelnen Menschenlebens und zur überirdischen Bestimmung jeder Person, die ins Dasein gerufen wurde . . . Mit besonderer Anerkennung müssen alle Gemeinschaften und Verbände, alle Ordensmänner und Ordensfrauen, alle freiwilligen Helfer aus dem Laienstand genannt werden, die sich dem Dienst an den Behinderten widmen und so die fortwährende Vitalität jener Liebe bezeugen, die keine Schranken kennt.

In diesem Geist spricht der Hl. Stuhl den für das Gemeinwohl Verantwortlichen, den internationalen Organisationen sowie allen, die sich im Dienst an den Behinderten einsetzen, seine Zustimmung und Ermutigung für die begonnenen Initiativen aus; zugleich hält er es für angebracht, einige Prinzipien kurz in Erinnerung zu rufen, die den Umgang mit solchen Personen leiten können, und auch einige Empfehlungen für die praktische Hilfe zu geben.“

Zu diesen Grundprinzipien zählt an erster Stelle, daß der Behinderte „ein im vollen Sinn menschliches Wesen ist mit den entsprechenden vorgegebenen unantastbaren und unverletzlichen Rechten“. Weiter wird betont, daß dem Behinderten geholfen werden muß, „am gesellschaftlichen Leben in allen Dimensionen und auf allen Ebenen, die seinen Fähigkeiten entsprechen, teilzunehmen“; denn: „Der Wert einer Gesellschaft und Zivilisation bemißt sich nach dem Respekt, den diese den schwächsten ihrer Mitglieder bezeugt“. In diesem Zusammenhang wendet sich das Dokument mit Nachdruck gegen jede Diskriminierung von seiten der „Starken und Gesunden gegenüber den Schwachen und Kranken“.

Die „praktischen Leitlinien“ greifen zuerst das Schicksal der Ungeborenen und Kleinkinder auf: „Der Stand der Wissenschaft und der Medizin macht es heute möglich, im Fötus Schäden festzustellen, die spätere Mißbildungen und Störungen bewirken können. Sind diese für die heutige Medizin unheilbar, so sehen sich einige veranlaßt, die Beseitigung des Fötus vorzuschlagen und auch durchzuführen.

Dieses Verhalten kommt aus einer pseudohumanistischen Einstellung, die objektiv gegen die sittliche Wertordnung verstößt und von einem richtig orientierten Gewissen verworfen werden muß. Angewandt auf eine andere Altersstufe des Menschen würde eine solche Verhaltensregel als äußerst anti-human betrachtet werden. Auch eine bewußte Nachlässigkeit in der Betreuung eines behinderten Säuglings oder, was sonst zu seinem Tod führt, würde ein Attentat nicht nur auf das ärztliche Ethos, sondern auch auf das unveräußerliche Grundrecht des Lebens bedeuten. Man kann nicht nach Belieben über das Leben eines Menschen verfügen; das wäre die Anmaßung einer Macht, die nach Willkür über Leben bestimmt. Die Medizin verliert ihre Würde, wenn sie anstatt der Krankheit das Leben bekämpft; ihr Eingreifen muß gegen die Krankheit, nicht gegen das Leben gerichtet sein. Nie wird man beanspruchen können, der Familie helfen zu wollen, indem man eines ihrer Mitglieder beseitigt. Die Achtung, die Zuwendung, die Zeit und die Mittel, welche die Betreuung der Behinderten, auch der in den geistigen Fähigkeiten schwer gestörten, verlangt, sind der Preis, den eine Gesellschaft bereitwillig zahlen muß, will sie wahrhaft human bleiben.“

Das römische Dokument zitiert wörtlich eine Erklärung der Vereinten Nationen: „Behinderte haben das Recht, bei ihren Familien oder Pflegeeltern zu leben.“ Weitere praktische Leitlinien werden dargelegt und erläutert: Dem affektiven Leben der behinderten Personen muß besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden (8). Das behinderte Kind und der Jugendliche haben selbstverständlich ein Anrecht auf Ausbildung. Diese wird ihnen, so weit wie möglich, durch den normalen Schulbesuch oder auch durch Sonderschulen gewährleistet, die der Art ihrer Behinderung entsprechen (9). Ein besonders schwieriger Augenblick im Leben der behinderten Menschen ist der Übergang von der Schule zur Eingliederung in die Gesellschaft oder in das Berufsleben. In diesem Zeitabschnitt bedarf es eines besonderen Verständnisses und der Ermutigung durch die verschiedenen Instanzen der Gesellschaft (10). Natürlich besitzt der behinderte Mensch alle zivilen und politischen Rechte, die den übrigen Bürgern zustehen, und er muß grundsätzlich zu deren Ausübung befähigt werden (11). Der Behinderte muß dazu angehalten werden, sich nicht damit zu begnügen, bloß Rechtssubjekt zu sein, und sich daran zu gewöhnen, nur rein passiv die Sorge und Solidarität der

anderen entgegenzunehmen; . . . ihm muß geholfen werden, auch jemand zu werden, der entsprechend seiner Möglichkeiten zu geben vermag (12).

Zum Schluß nimmt das Dokument Bezug auf die Predigt des Papstes am 1. Jänner 1981: „Würde nur ein geringer Teil des für den Rüstungswettlauf bestimmten Budgets für dieses Ziel aufgewendet, so ließen sich wichtige Erfolge erzielen und das Schicksal zahlreicher leidender Menschen würde erleichtert.“ Der Papst fordert darin vor allem die Katholiken auf, ein Beispiel größter Hochherzigkeit zu geben. Indem er die Behinderten in aller Welt dem mütterlichen Schutz Mariens anvertraut, wiederholt er hoffnungsvoll den Wunsch, „daß sich unter dem mütterlichen Blick Mariens die Erfahrungen menschlicher und christlicher Solidarität in einer neuen Brüderlichkeit vervielfachen, die die Schwachen und Starken auf dem gemeinsamen Weg der göttlichen Berufung der menschlichen Person verbindet“.

(Aus dem Vatikan, am 4. März 1981; „L'Osservatore Romano“, Wochenausgabe in deutscher Sprache vom 20. März 1981.)

Jubiläum des 1. Konzils von Konstantinopel und des Konzils von Ephesus

Für das Pfingstfest 1981 hat Johannes Paul II. in Rom große Konzilsgedenkefeiern angekündigt. In einem „an den Episkopat der katholischen Kirche“ gerichteten Schreiben sagt er: „Liebe Brüder im Bischofsamt! Euch diesen Brief zu schreiben, der sowohl eine theologische Besinnung sein will als auch eine pastorale Einladung aus der Tiefe des Herzens, drängt mich vor allem die 1600-Jahr-Feier des I. Konzils von Konstantinopel, das im Jahr 381 stattgefunden hat. Es war . . . nach dem von Nizäa das 2. Ökumenische Konzil der Kirche. Ihm verdanken wir das Credo, das in der Liturgie seinen beständigen Platz hat. Ein besonderes Erbe dieses Konzils ist die Lehre über den Hl. Geist, die in der lateinischen Liturgie mit den Worten ausgesagt wird: ‚Credo in Spiritum Sanctum, Dominum et vivificantem . . . , qui cum Patre et Filio simul adoratur et conglorificatur, qui locutus est per prophetas.‘

Diese von so vielen Generationen im Credo wiederholten Worte sollen deshalb in diesem Jahr für unseren Glauben und unsere Frömmigkeit von besonderer Bedeutung sein. Sie sollen uns auch die tiefen Bande neu zum Bewußtsein bringen, welche die Kirche unserer Zeit, die nunmehr dem 3. Jahrtausend ihres Lebens entgegengeht, mit der Kirche des 4. Jahrhunderts verbinden . . . So ist das I. Konzil von Konstantinopel . . . auch heute noch Ausdruck des einen gemeinsamen Glaubens der Kirche und der ganzen Christenheit . . . So müssen wir in diesem Jahr 1981 dem Hl. Geist in besonderer Weise dafür danken, daß er inmitten der vielfältigen Schwankungen menschlichen Denkens die Kirche befähigt hat, ihren Glauben – gewiß in einer der jeweiligen Epoche eigenen Ausdrucksweise – in vollem Einklang mit der ‚ganzen Wahrheit‘ zum Ausdruck zu bringen.“

Dazu „muß ich noch ein weiteres bedeutungsvolles Ereignis erwähnen, welches das Jahr 1981 betrifft: in diesem Jahr begehen wir auch die 1550-Jahr-Feier des Konzils von Ephesus, das 431 stattfand. Dieses Gedenken steht gleichsam im Schatten des vorhergehenden Konzils; es hat aber auch seinerseits eine besondere Bedeutung für unseren Glauben . . . Im Glaubensbekenntnis selbst sprechen wir ja die Worte des Konzils: ‚Et incarnatus est de Spiritu Sancto ex Maria Virgine et homo factus est.‘ Das Konzil von Ephesus hatte darum eine vorwie-

gend christologische Bedeutung, indem es die zwei Naturen in Jesus Christus, die göttliche und die menschliche, definierte, um die authentische Glaubenslehre der Kirche genauer zu fassen, die bereits durch das Konzil von Nizäa 325 formuliert worden war, aber durch die Verbreitung unterschiedlicher Ausdeutungen . . . in Gefahr geraten war . . . In gleich enger Verbindung stand . . . eine Glaubenswahrheit, welche die Jungfrau Maria betraf: sie ist berufen worden zur einzigartigen und einmaligen Würde, Mutter Gottes, ‚Theotokos‘ zu sein, wie es mit aller Klarheit vor allem in den Briefen des hl. Kyrill an Nestorios sowie von der hervorragenden Formula unionis aus dem Jahr 433 dargelegt worden ist . . . Diese beiden Jubiläen werden, wenn auch aus verschiedenem Grunde . . ., zu einem Lobpreis auf den Hl. Geist . . . Es ist deswegen mein Wunsch, daß diese Ereignisse in ihrem inneren ekklesiologischen Zusammenhang gefeiert werden . . . Diese gewichtigen Themen und das Zusammentreffen so bedeutungsvoller Umstände legen es nahe, in diesem zweifachen Jubiläumsjahr der Feier des Pfingstfestes ein besonderes Gewicht zu geben.

So lade ich für diesen Tag alle Bischofskonferenzen der katholischen Kirche und die Patriarchate und Metropolen der katholischen orientalischen Kirchen in einer von ihnen bestimmten Vertretung nach Rom ein, damit wir miteinander jenes Erbe neu lebendig werden lassen, das wir aus dem Pfingstsaal in der Kraft des Hl. Geistes empfangen haben: der Hl. Geist ist es ja, welcher der Kirche im Augenblick ihrer Geburt den Weg zu allen Nationen gezeigt hat, zu allen Völkern und Sprachen und zum Herzen aller Menschen.

Der Vormittag dieses Tages soll uns in der Petersbasilika vom Vatikan zusammenführen. Dort wollen wir die 1600-Jahr-Feier des I. Konzils von Konstantinopel zum Anlaß nehmen, um aus ganzem Herzen unser Credo ‚in Spiritum Sanctum‘ zu singen . . . Wie die Apostel im Pfingstsaal, wie die Väter jenes Konzils wird uns derjenige miteinander verbinden, der durch die Kraft des Evangeliums die Kirche allezeit sich verjüngen läßt und sie immerfort erneuert . . . In einem 2. Teil der Gedenkfeier wollen wir uns am späten Nachmittag dieses Tages in der Basilika Santa Maria Maggiore versammeln, wo der morgendliche Teil durch die Inhalte ergänzt werden soll, die die 1550-Jahr-Feier des Konzils von Ephesus unserer Überlegung darbietet. Das legt uns auch der besondere Umstand nahe, daß Pfingsten in diesem Jahr gleichfalls auf den 7. Juni fällt wie im Jahre 431, und daß an jenem Feiertag . . . bereits die ersten Gruppen von Bischöfen in Ephesus einzutreffen begannen . . .

Als die Jünger am Pfingsttag zusammen mit Maria, der Mutter Jesu, im Gebet vereint waren, wuchs in ihnen die Überzeugung, daß sie diesen Auftrag (in die ganze Welt hinauszugehen und das Evangelium allen Geschöpfen zu verkünden) durchführen können in der Kraft des Hl. Geistes, der nach der Vorhersage des Herrn auf sie herabgekommen war. An diesem gleichen Feiertag wollen wir, ihre Erben, uns im selben Akt des Glaubens und des Gebetes zusammenschließen.“ „Gegeben zu Rom, bei Sankt Peter, am 25. März 1981, dem Fest der Verkündigung des Herrn, im dritten Jahr meines Pontifikates.“

(„L'Osservatore Romano“, Nr. 75, vom 1. April 1981: Wochenausgabe in deutscher Sprache vom 10. April 1981.)